

Landgericht Hamburg

Az.: 318 S 54/22

980b C 36/21

AG Hamburg-St. Georg

Verkündet am 19.04.2023

Pinnow, JOSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

D

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Frank Dohrmann**, Essener Straße 89, 46236 Bottrop, Gz.: 363/21 (N)

gegen

Wohnungseigentümergeinschaft I

durch d. Verwalter

Hamburg, vertreten

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft:

Verwaltungsgesellschaft mbH, ' j

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

/up

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 18 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gravesande-Lewis, den Richter am Landgericht Finke und die Richterin am Landgericht Wöhler auf Grund des Sachstands vom 31.03.2023 für Recht:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 15.07.2022, Az. 980b C 36/21, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die auf der Eigentümersammlung vom 21.10.2021 gefassten Beschlüsse zu TOP 2 und 2 A werden für ungültig erklärt.
Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die angefochtene Entscheidung ist nach Maßgabe der Ziffer 1 ohne Sicherheitsleistung

vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 37.075,40 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien bilden die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) in 22301 Hamburg. Die Parteien streiten in der Berufung weiter um die Gültigkeit der auf der Eigentümerversammlung vom 21.10.2021 mehrheitlich gefassten Beschlüsse zu TOP 2 (Genehmigung der Nachschüsse / Abrechnungsspitzen des Wirtschaftsjahres 2019) und zu TOP 2 A (Verwalterentlastung) sowie um die Pflicht der Beklagten zur Erstellung bzw. Berichtigung eines Vermögensberichts für das Wirtschaftsjahr 2019.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf den Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin habe im Hinblick auf den angefochtenen Beschluss vom 21.10.2021 zu TOP 2 (Genehmigung der Nachschüsse / Abrechnungsspitzen des Wirtschaftsjahres 2019) nicht ausreichend und schlüssig dargetan, wie sich konkret etwaig fehlerhaft in das Zahlenwerk eingestellte Beträge auf ihre eigenen Zahlungspflichten ausgewirkt haben sollen. Vielmehr erschöpfe sich ihr Sachvortrag darin, eine Vielzahl von Beträgen gegenüber zu stellen, ohne deutlich zu machen, welche Auswirkungen diese hätten. Der Beschluss vom 21.10.2021 zu TOP 2 A (Verwalterentlastung) entspreche ordnungsgemäßer Verwaltung und sei daher ebenfalls nicht für ungültig zu erklären.

Weiter habe die Klägerin keinen Anspruch (mehr) gegen die Beklagte auf Zurverfügungstellung eines Vermögensberichts für das Wirtschaftsjahr 2019, weil die Beklagte diesen Anspruch gemäß § 28 Abs. 4 WEG bereits mit der Übersendung der Unterlagen gemäß dem Schreiben der Verwaltung vom 27.09.2021 nebst Anlagen erfüllt habe. Ein Anspruch auf Berichtigung des Berichtes bzw. Vorlage einer berichtigten Fassung bestehe nicht.

Gegen das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 26.07.2022 zugestellte amtsgerichtliche Urteil hat dieser mit einem bei Gericht am 09.08.2022 per beA eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese sogleich begründet.

Die Klägerin wendet sich gegen das amtsgerichtliche Urteil und trägt vor, das Amtsgericht habe die Anforderung an die Schlüssigkeit eines Klagevortrags überspannt. Ein fehlerhaft verwendeter Kostenverteilungsschlüssel entspreche jedenfalls dann nicht mehr ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn das Rechnungsergebnis nicht zufälligerweise dem Ergebnis entspreche wie es sich bei der Verwendung des richtigen Verteilerschlüssels ergeben hätte. Dies sei vorliegend der Fall.

Ferner habe sie einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zurverfügungstellung eines berechtigten Vermögensberichts. Der Abgleich der Kontostände des Verwalters mit den Guthaben auf den Bankkonten habe eine Differenz von mehr als 15.000 € aufgezeigt. Auch seien die Anwalts- und Gerichtskosten in der Abrechnung nicht dargelegt worden.

Die Klägerin beantragt unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 15.07.2022, Az. 980b C 36/21 WEG

1. die Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 21.10.2021 zu TOP 2 (Einzelabrechnungen) und zu TOP 2 A (Verwalterentlastung) für ungültig zu erklären;
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin einen Vermögensbericht für das Wirtschaftsjahr 2019 zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das amtsgerichtliche Urteil und trägt vor, das Amtsgericht habe zu Recht ausgeführt, dass die Klägerin nicht vorgetragen habe, inwieweit sich die gerügten Fehler in der Abrechnung auf ihre Zahlungspflicht ausgewirkt hätten. Auch seien die Ausführungen des Amtsgerichts hinsichtlich des Vermögensberichts für das Jahr 2019 nicht zu beanstanden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen im Berufungsverfahren Bezug genommen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 20.03.2023 im Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren mit Schriftsatzfristen bis zum 31.03.2023 angeordnet (Bl. 235 d.A.).

II.

1.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat im Hinblick auf die angefochtenen Beschlüsse zu TOP 2 und TOP 2 A Erfolg (a.). Im Übrigen, d.h. im Hinblick auf das Zurverfügungstellen eines Vermögensberichts für das Jahr 2019, war die Berufung zurückzuweisen (b.).

a. **Beschlussanfechtung**

aa. **TOP 2 (Genehmigung der Nachschüsse / Abrechnungsspitzen des Jahres 2019)**

Der Beschluss zu TOP 2 war für ungültig zu erklären, weil die Abrechnungsspitzen für die Kostenpositionen Kabelgebühren, Verwaltergebühren, Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten nicht nach dem zutreffenden Verteilerschlüssel ermittelt wurden.

Für die Beschlussanfechtungsklage ist das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebliche Recht, d.h. das zum 01.12.2020 in Kraft getretene neue WEG-Recht, anzuwenden. Im Rahmen der Anfechtungsklage können angegriffene Beschlüsse nur nach der Rechtslage beurteilt werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung galt (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2022 – V ZR 77/21, Rn. 9, m.w.N., zitiert nach juris).

Der Beschluss nach § 28 Abs. 2 Satz 1 WEG ist nach §§ 43 Abs. 2 Nr. 4, 44 Abs. 1 Satz 1 WEG erfolgreich anfechtbar, wenn er keiner ordnungsgemäßen Verwaltung im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 WEG entspricht. Erfolg hat die Anfechtungsklage nur, wenn inhaltliche Mängel der Abrechnung vorliegen, die sich auch auf die Zahlungspflicht der Wohnungseigentümer auswirken. Die Beschlussanfechtung ist begründet, wenn der Kläger darzulegen weiß, dass die Abrechnungsergebnisse nicht stimmen. Dies kann u.a. durch einen falschen Verteilerschlüssel bedingt sein (Hügel/Elzer, WEG, 3. Auflage 2021, § 28, Rn. 205; Bartholome in: BeckOK WEG, Hogenschurz, 51. Edition, Stand 01.01.2023, § 28, Rn. 128; BeckOK/G. Hermann, 01.12.2022, WEG § 28, Rn. 233, alle zitiert nach beck-online). Ist das Ergebnis einer Einzelabrechnung eines Wohnungseigentümers falsch, sind automatisch auch alle anderen Abrechnungsergebnisse unzutreffend (Jennißen: in Jennißen, WEG, 7. Auflage, Rn. 229, zitiert nach juris). Es muss stets die Relevanz für das Abrechnungsergebnis dargelegt werden (Jennißen in: Jennißen, a.a.O., Rn. 230, zitiert nach juris). Ein unzutreffender Verteilerschlüssel hat aber im Zweifel immer Einfluss auf das Abrechnungsergebnis (Jennißen in: Jennißen, a.a.O., Rn. 232, zitiert nach juris). Anders könnte es nur sein, wenn die Verteilung nach dem fehlerhaften Verteilerschlüssel ausnahmsweise bzgl. sämtlicher oder einzelner Sondereigentumseinheiten zu dem gleichen

Ergebnis führen würde, wie die Verteilung nach dem richtigen Verteilerschlüssel. Sofern dies aber – wie hier – von den Parteien nicht explizit vorgetragen wird, spricht die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Anwendung des fehlerhaften Verteilerschlüssels auf die Zahlungspflichten der Wohnungseigentümer ausgewirkt hat (vgl. LG München I, Urteil vom 13.07.2022 – 1 S 2338/22 WEG, Rn. 28, zitiert nach beck-online). So liegt der Fall hier.

Die Klägerin hat in der Anfechtungsbegründungsfrist mit Schriftsatz vom 21.12.2021 vorgetragen, dass entgegen der Regelung in der Teilungserklärung die Kostenpositionen Kabelgebühren, Verwaltergebühren, Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten nicht nach Miteigentumsanteilen, sondern nach Wohneinheiten auf die Wohnungseigentümer verteilt worden seien.

Die Klägerin hat hiermit ihrer Darlegungslast bzgl. eines ergebnisrelevanten Fehlers genügt. Die Kammer folgt nicht der Ansicht des Amtsgerichts, wonach die Klägerin einen ergebnisrelevanten Fehler für ihre Abrechnungsspitze nicht substantiiert darlegt habe. Das Amtsgericht hat insoweit die Anforderungen an den klägerischen Vortrag überspannt. Die Klägerin hat die Rüge des fehlerhaften Verteilerschlüssels erhoben, womit sie vorliegend ihrer Darlegungslast hinsichtlich eines Anfechtungsgrunds genügt hat, da ein unzutreffender Verteilerschlüssel in der Regel immer Einfluss auf das Abrechnungsergebnis hat.

Ausweislich der eingereichten Einzelabrechnung der Klägerin für das Jahr 2019 vom 27.09.2021 (Bl. 43 ff. d.A. = Anlage B 1, Bl. 125 ff. d.A.) wurden die Positionen 8930, 8982 und 8983 (Gerichtskosten) und 441402 (Anwaltskosten) auf 13 Wohneinheiten - mit Ausnahme der Klägerin - verteilt; die Positionen 545020 (Kabelgebühren) und 441200 (Verwaltergebühren) wurden auf alle 14 Wohneinheiten verteilt. Die Teilungserklärung bestimmt hingegen in § 12 Ziff. 3 „Zahlungsverpflichtungen der Wohnungseigentümer“, dass sich der Anteil, den der einzelne Wohnungseigentümer von den nach Ziffer 1 und 2 entstehenden Kosten zu tragen hat, nach dem **Verhältnis der Miteigentumsanteile** untereinander bestimmt, wie in § 1 Abs. 3 der Teilungserklärung festgelegt (Bl. 54 d.A.).

Die Verteilung der o.g. Position nach Wohneinheiten entsprach demnach nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Beklagte konnte sich in diesem Zusammenhang auch nicht in zutreffender Weise auf vorherige bestandskräftige Beschlussfassungen über Jahresabrechnungen berufen, in der u.a. die Kabelgebühren ebenfalls immer nach Wohneinheiten abgerechnet wurden. Mit dem Vortrag der Beklagten, wonach die Eigentümergemeinschaft *wohl vor langer Zeit* den Verteilerschlüssel nach Wohneinheiten für Kabel- und Verwaltergebühren bestimmt und danach abgerechnet und die Verwaltung sich daran gehalten habe, kann sie nicht durchdringen. Dass die Kabelanschlusskosten unter den beteiligten Wohnungseigentümern in früherer Zeit nach einem

anderen Maßstab umgelegt worden sind, ist insoweit ohne Bedeutung (vgl. hierzu nach altem Recht: BGH, Beschluss vom 27.09.2007 – V ZB 83/07, Rn. 13, zitiert nach juris).

Gründe dafür, dass die Klägerin rechtsmissbräuchlich handelt, liegen nicht vor. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang vorträgt, die Klägerin habe seinerzeit selbst im Zuge ihres Verwaltungsbeiratsmandats die Kostenverteilung gebilligt und nie beanstandet, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Kein Rechtsmissbrauch ist gegeben, wenn der Anfechtungskläger auf Anwendung der Vorgaben der Teilungserklärung für die Zukunft pocht, mögen sie auch jahrelang unangefochten missachtet worden sein (Bartholome in: BeckOK WEG, Hogenschurz, 51. Edition, Stand: 01.01.2023, § 28, Rn. 130, zitiert nach beck-online, m.V.a. LG Regensburg ZWE 2009, 322). Das dauerhafte Missachten der Vorgaben der Teilungserklärung schränkt das Anfechtungsrecht nicht ein (Jennißen in: Jennißen, a.a.O., 235, zitiert nach juris).

Aufgrund des fehlerhaft angewandten Verteilerschlüssels waren **sämtliche** angefochtene Einzelabrechnungen für das Jahr 2019 – antragsgemäß – für ungültig zu erklären. Denn im Streit befinden sich stets alle Abrechnungsergebnisse. Der Kläger kann seine Klage nicht auf seine persönliche Abrechnungsspitze oder auf einen von ihm errechneten Differenzbetrag beschränken (Jennißen in: Jennißen, a.a.O., Rn. 247, zitiert nach juris; vgl. zum alten Recht, wonach alle Einzelabrechnungen als Verfahrensgegenstand anzusehen waren: BGH, Urteil vom 03.06.2016 – V ZR 166/15, Rn. 10, zitiert nach juris).

Die Einzelabrechnungen waren jeweils auch **insgesamt** und nicht nur in Bezug auf die vom fehlerhaften Verteilerschlüssel betroffenen und gerügten Abrechnungspositionen für ungültig zu erklären. Eine Teilanfechtung hinsichtlich der betroffenen Positionen kommt nach Ansicht der Kammer nicht in Betracht. Die fehlerhafte Verteilung einzelner Kostenpositionen betrifft die Berechnungsgrundlage. Der Fehler geht im beschlossenen Gesamtbetrag auf, so dass der Beschluss nur insgesamt angefochten und für ungültig erklärt werden kann (Becker in: Bärmann, WEG, 15. Auflage 2023, § 28, Rn. 244 zitiert nach beck-online; LG München I, Urteil vom 13.07.2022, a.a.O, Rn. 36, m.w.N. zum aktuellen Meinungsstand bzgl. einer möglichen Teilanfechtung, zitiert nach beck-online; LG Frankfurt, Urteil vom 15.12.2022 – 2-13 S 20/22, Rn. 20 ff., zitiert nach juris).

Ob die weiteren von der Klägerin im Rahmen der Klagebegründungsfrist erhobenen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Beschlusses zu TOP 2 durchgreifen, die sie zum Gegenstand ihrer Berufung gemacht hat, muss nach alledem nicht entschieden werden.

bb. TOP 2 A (Verwalterentlastung)

Der angefochtene Beschluss zu TOP 2 A (Verwalterentlastung) war ebenso für ungültig zu erklären. Die Entlastung der Verwaltung widerspricht einer ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn Ansprüche gegen die Verwaltung in Betracht kommen und kein Grund ersichtlich ist, auf diese Ansprüche zu verzichten. Dieser Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Verwaltung eine fehlerhafte Abrechnung vorgelegt hat (vgl. zum alten Recht: BGH, Urteil vom 4. Dezember 2009 – V ZR 44/09, Rn. 19, juris). So verhält es sich hier. Die Verwalterentlastung war zu versagen, denn es bestehen zumindest Ansprüche der WEG gegen die Verwaltung auf Neuerstellung der Einzelabrechnungen für das Jahr 2019.

b. Vermögensbericht

Die Berufung der Klägerin war jedoch insoweit, als dass sie das Zurverfügungstellen eines (berichtigten) Vermögensberichts für das Jahr 2019 begehrt, zurückzuweisen. Das Amtsgericht hat insoweit zu Recht die Klage abgewiesen, weil der Klägerin kein solcher Anspruch zusteht. Unabhängig von der Frage, ob die Beklagte den Anspruch bereits erfüllt hat, kann die Klägerin nicht die Erstellung eines Vermögensberichts i.S.d. § 28 Abs. 4 WEG n.F. verlangen, weil ein solcher nach dem Inkrafttreten des neuen WEG-Rechts zum 01.12.2020 erstmals für das Kalenderjahr 2020 zum 31.12.2020 zu erstellen ist (vgl. Dötsch/Schultzky/Zscheschack, WEG Recht 2021, Kapitel 10, Rn. 152; vgl auch LG Dortmund, Urteil vom 1. März 2022 – 1 S 172/21, Rn. 11, zitiert nach juris). Für frühere Kalenderjahre ist kein Vermögensbericht zu erstellen (Lehmann-Richter/Wobst, WEG-Reform 2020, Rn. 952b).

Dass der Beschluss über die Abrechnung 2019 (erneut) erst im Jahr 2021 gefasst wurde, hat hierauf keine Auswirkungen, weil über das Zurverfügungstellen eines Vermögensberichts nicht beschlossen wird, sondern sich die Anspruchsvoraussetzungen aus dem Gesetz gemäß § 28 Abs. 4 WEG n.F. ergeben. Für die Frage, ob ein Anspruch auf Zurverfügungstellen eines Vermögensberichts entstanden ist, kommt es auf die Rechtslage zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen (vollständig) eingetreten sind. Insoweit kommt es, anders als im Rahmen der Beschlussanfechtung (s.o.), nach allgemeinen prozessualen Regeln auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung an (vgl. zur Beschlussersetzungsklage: BGH, Urteil vom 4. Mai 2018 – V ZR 203/17, Rn. 26, zitiert nach juris). Zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung lagen die Anspruchsvoraussetzungen zur Verfügungstellen eines Vermögensberichts für das Jahr 2019 nicht vor.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige

Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10 S. 1, 711 ZPO.

Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Streitwertfestsetzung folgt der nicht angegriffenen und zutreffenden Festsetzung des Amtsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

inzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmontigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gravesande-Lewis
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Finke
Richter
am Landgericht

Wöhler
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 19.04.2023

Pinnow, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Pinnow, Justiz der Freien und Hansestadt
Hamburg
am: 19.04.2023 14:20

